KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

FachInfo
Juni 2026

Unterbringung im Asylbereich

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist Geflüchtete nach ihrer Einreise in die Schweiz einem Bundesasylzentrum zu. Nach maximal 140 Tagen werden sie einem Kanton zugeteil. Die Unterbringung von Geflüchteten gestaltet sich je nach Kanton unterschiedlich. Die vorliegende FachInfo erklärt, welche Regeln im Kanton Bern bezüglich Unterbringung für Personen der jeweiligen Ausweisgruppe gelten. Zudem liefert sie Informationen zum Thema Wohnen und Sozialhilfe.

Inhaltsverzeichnis

1. Unterbringung auf Bundesebene 2

2. Unterbringung im Kanton Bern 2

2.1 Phasen der Unterbringung 2
2.2 Asylsuchende (Ausweis N) 3
2.3 Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F-VA) 3
2.4 Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (B-FL / F-FL) 4
2.5 Personen mit Schutzstatus (S) 4
2.6 Unbegleitete Minderjährige (uM) 4
2.7 Abgewiesene Asylsuchende 4
2.8 Sonderunterbringung 4

3. Weitere Informationen zum Thema Wohnen und Sozialhilfe 5

3.1 Mietzinslimiten 5
3.2 Mietnebenkosten 5
3.3 Mietzinsdepot/Mietkautionsversicherung 5
3.4 Umzug, Möbel, Reparatur und Hausrat 6
3.5 Links und Beratungsstellen 6

1. Unterbringung auf Bundesebene

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, werden zuerst in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 140 Tage. Wird das Asylgesuch abgelehnt, muss die Person die Schweiz verlassen. In allen anderen Fällen (noch kein Asylentscheid oder Asylentscheid mit Bleiberecht) werden geflüchtete Personen einem Kanton zugeteilt. Personen, die in der Schweiz den Schutzstatus S beantragt haben, verbleiben in der Regel lediglich wenige Tage im Bundesasylzentrum. Ausgenommen sind Personen, die eine geringe Chance auf Erteilung des Schutzstatus S haben. Sie können bis zu 90 Tage im BAZ untergebracht werden. Nach dem Aufenthalt im BAZ erfolgt die Zuteilung in einen Kanton. Hat eine Person bereits eine private Unterbringung, wird dies vom SEM bei der Kantonszuweisung – wenn möglich – berücksichtigt. Die Kantonszuweisung kann unter (restriktiven) Umständen angefochten werden und ein späterer Kantonswechsel wird in bestimmten Fällen bewilligt (für weitere Informationen siehe FachInfo Kantonswechsel).

Für weitere Informationen zu den Bundesasylzentren: www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Asylregionen und Bundesasylzentren

2. Unterbringung im Kanton Bern

Der Kanton Bern weist die ihm zugewiesenen Personen des Asylbereichs einem regionalen Partner in einem der fünf definierten Perimeter zu. Die regionalen Partner und die fünf Perimeter:

PERIMETER	REGIONALER PARTNER (rP)
Bern Stadt und Umgebung	Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) / Subakkordant: Stiftung Heilsarmee Schweiz
Bern-Mittelland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern
Berner Jura und Seeland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern
Emmental – Oberaargau	ORS Service AG
Region Berner Oberland	Asyl Berner Oberland
Ganzer Kanton: Unbegleitete Minderjährige	Stiftung Zugang B

Die Zuteilung geschieht nach einem Turnusprinzip und gemäss den freien Kapazitäten der regionalen Partner. Dabei sollen frankophone Personen nach Möglichkeit in der französischsprachigen Region des Kantons Bern untergebracht werden. Die Dauer der Zuständigkeit der regionalen Partner variiert je nach Ausweis. Nach Ablauf dieser Frist sind die Gemeinden für die Ausrichtung der (Asyl)Sozialhilfe zuständig, falls die Personen weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sind (für weitere Informationen zu den Zuständigkeiten siehe FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Kapitel 4.1).

2.1 Phasen der Unterbringung

Die Unterbringung im Asylbereich im Kanton Bern wird in Phasen unterteilt:

- In der ersten Phase erfolgt die Unterbringung in Kollektivunterkünften (KU).
- In der zweiten Phase wohnen die Personen in einer individuellen Unterkunft (IU) (Wohnung oder Wohngemeinschaft). Personen mit Schutzstatus S können zusätzlich auch bei Gastfamilien wohnen.

Abgewiesene Asylsuchende werden in Rückkehrzentren untergebracht. Auch sie haben die Möglichkeit einer privaten Unterbringung, die Kriterien sind jedoch sehr streng (für weitere Informationen siehe FachInfo Nothilfe).

Die Platzkapazitäten der KU im Kanton Bern reichen von einigen Dutzend bis mehreren Hundert Plätzen. Zusätzlich zu den regulären KU kann der Kanton Bern sogenannte Notunterkünfte (NUK) eröffnen, um rasch auf Schwankungen zu reagieren. Dabei handelt es sich meist um unterirdische Zivilschutzanlagen, die in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum betrieben werden. Für eine aktuelle Übersicht aller KU im Kanton Bern siehe Stellen und Adressen im Asylbereich.
Für den Wechsel von der KU in eine IU gelten je nach Ausweis unterschiedliche Regelungen, die nachfolgend erklärt werden. Erfüllt eine Person die geforderten Kriterien für einen Auszug aus der KU, so unterstützt der regionale Partner sie bei der Wohnungssuche: Er verfasst ein Referenzschreiben, kontrolliert den Mietvertrag, unterstützt beim Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung und bietet allenfalls weitere Unterstützungsleistungen an. Wenn möglich, sollen die Personen ihre IU in jenem Perimeter anmieten, dem sie zugeteilt wurden. Finden sie in einem anderen Perimeter eine IU, führt dies nicht automatisch zu einem Wechsel des regionalen Partners. Personen, die finanziell selbständig sind und keine (Asyl)Sozialhilfe

mehr benötigen, müssen ungeachtet ihres Ausweises aus der KU ausziehen.

Für alle (asyl)sozialhilfebeziehenden Personen gelten die Mietzinslimiten der Sozialdienste der jeweiligen Gemeinde (weitere Informationen siehe Kapitel 3).

2.2 Asylsuchende (Ausweis N)

Die kantonalen Behörden können Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen (Art. 28 Asylgesetz (AsylG)). Der Kanton Bern sieht für alle Asylsuchende eine Unterbringung in einer KU vor (Art. 35 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)), bis über ihr Asylgesuch entschieden wurde – was unter Umständen länger als ein Jahr dauern kann. In drei Fällen können die regionalen Partner von diesem Grundsatz abweichen: Bei besonders verletzlichen Personen (Vulnerabilität), bei Familien mit Kindern und bei Kapazitätsengpässen.

Vulnerabilität (Art. 45 SAFV)

Ein Auszug aus der KU aufgrund Vulnerabilität muss von den Geflüchteten mit einem Gesuch beim zuständigen regionalen Partner beantragt werden. Der regionale Partner entscheidet, ob eine besondere Vulnerabilität vorliegt, die eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft unzumutbar macht. Eine Vulnerabilität kann bspw. bei einer psychischen oder körperlichen Erkrankung, bei hohem Alter, bei einer körperlichen oder psychischen Behinderung, einer Suchterkrankung und/oder bei einer sexuellen Orientierung vorliegen (keine abschliessende Aufzählung). Die Abwägung erfolgt in jedem einzelnen Fall nach individuellen Faktoren der betroffenen Personen und anhand der konkreten Gegebenheiten der KU. Die gesuchstellende Person muss mittels Arztzeugnis und/oder anderen Fachberichten ausführen, dass für sie eine Unterbringung in einer KU nicht zumutbar ist. Es reicht nicht, lediglich die Diagnose zu erwähnen (z.B. Depression), sondern es muss konkret aufgezeigt werden, worin die Unzumutbarkeit der Unterbringung in einer KU besteht. Der Entscheid über den Wechsel in eine IU wird vom regionalen Partner in einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.

Familien mit Kindern (Art. 46 SAFV)

Familien mit Kindern können beim regionalen Partner ein Gesuch um Auszug aus der KU stellen, wenn mindestens eine erwachsene Person das Sprachniveau A1 erreicht hat (Zertifikat), Wohnkompetenzen vorhanden sind und die soziale Integration aller Familienmitglieder sichergestellt ist. Bei der Beurteilung der Wohnkompetenzen wird geprüft, ob die Personen über die minimalen administrativen Kenntnisse verfügen, die für das Wohnen in einer Mietwohnung erforderlich sind. Zudem muss die Kommunikation mit dem/der zuständigen Sozialarbeiter:in zuverlässig funktionieren. Bei der Beurteilung der sozialen Integration können unter anderem Kriterien wie der Schulbesuch der Kinder oder die Einbindung in Freizeitangebote berücksichtigt werden. Bezüglich Sprachzertifikat, welches für einen Auszug aus der KU vorgelegt werden muss, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einem Beschwerdeentscheid festgehalten, dass der zuständige regionale Partner die Kosten für die Zertifizierung übernehmen muss.

Kapazitätsengpass (Art. 44 SAFV)

Bei Kapazitätsengpässen kann der regionale Partner Personen auch in anderen als den oben genannten Konstellationen in eine IU ausplatzieren. Ein Auszug aufgrund Kapazitätsengpass wird vom regionalen Partner beim Kanton Bern (Amt für Integration und Soziales (AIS)) beantragt.

2.3 Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F-VA)

Vorläufig aufgenommene Personen können ihren Wohnort innerhalb des Kantons Bern grundsätzlich frei wählen. Diese freie Wohnsitzwahl gilt allerdings nicht, solange sie von der Asylsozialhilfe abhängig sind (Art. 85 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)). In diesem Fall darf die Behörde einen Wohnort oder eine Unterkunft zuweisen.

Im Kanton Bern werden vorläufig aufgenommene Ausländer:innen nach Zuweisung vom BAZ einer KU zugewiesen und dürfen erst in eine IU wechseln, wenn sie die in Art. 40 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) definierten Integrationsziele (sogenannte Auszugskriterien) erreicht haben:

- zertifiziertes Sprachniveau A1;
- Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von mindestens 60% während mindestens 6 Monaten.

Als Ausbildungen gelten alle Ausbildungen ab Sekundarstufe II. Brückenangebote gelten nicht als Ausbildungen auf Sekundarstufe II und erlauben daher keinen Auszug aus der KU. Bei einer Unterstützungseinheit (z.B. Ehepaar) muss lediglich eine Person die Auszugskriterien erfüllen, damit ein Auszug aus der KU bewilligt wird.

Kann eine Person die Auszugskriterien grundsätzlich nicht erreichen, z.B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, werden mit dieser Person individuelle Integrationsziele definiert. Bei Erreichen des individuellen Integrationsplans ist ein Auszug aus der KU in eine IU möglich (Art. 40 Abs. 1 lit. b SAFG).

Für vulnerable Personen und Familien mit Kindern bestehen Ausnahmeregelungen bezüglich Auszug aus der KU (siehe Kapitel 2.2).

2.4 Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (B-FL / F-FL)

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-FL) wie auch anerkannte Flüchtlinge (B-FL) geniessen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention freie Wohnsitzwahl im Kanton, dem sie zugeteilt wurden. Sie können daher aus der KU ausziehen, ohne bestimmte Kriterien zu erfüllen. Der regionale Partner ist in einem solchen Fall jedoch nicht verpflichtet, Unterstützung bei der Wohnungssuche anzubieten. Wenn F-FL oder B-FL die Auszugskriterien (siehe Kapitel 2.3) jedoch erfüllen, werden auch sie vom zuständigen regionalen Partner bei der Wohnungssuche unterstützt.

2.5 Personen mit Schutzstatus (S)

Für Personen, die sich noch im Verfahren um den Schutzstatus S befinden, ist vorgesehen, dass sie in der ihnen zugewiesenen KU wohnen. Falls sie trotzdem privat untergebracht sind (z.B. bei Verwandten) oder selbständig wohnen wollen, ist der regionale Partner nicht verpflichtet, Mietkosten und andere Mehrkosten aufgrund der Privatunterbringung zu übernehmen.
Personen, die über einen Schutzstatus S verfügen, haben freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons, dem sie zugeteilt wurden. Sie haben die Möglichkeit, bei einer Gastfamilie zu wohnen. Die Gastfamilie kann beim zuständigen regionalen Partner einen Antrag auf eine Entschädigung stellen. Diese beträgt 195.00 pro Monat und pro Person und wird bewilligt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: die Person verfügt über einen Schutzstatus S, lebt seit min. drei Monaten bei der Gastfamilie und ist auf Asylsozialhilfe angewiesen.

2.6 Unbegleitete Minderjährige (uM)

Unbegleitete Minderjährige haben spezifische Bedürfnisse, die es im Rahmen des Kindesschutzes zu berücksichtigen gilt. Im Kanton Bern ist die Stiftung Zugang B für alle unbegleiteten Minderjährigen (uM) zuständig, ungeachtet von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Die Stiftung Zugang B bietet verschiedene Wohnsettings an: das Ankunftszentrum, betreute Wohnheime, begleitetes Wohnen oder auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten. Sobald uM volljährig sind, wechseln sie zu einem regionalen Partner. An welchen regionalen Partner ein uM übertragen wird, hängt unter anderem davon ab, wo der/die uM wohnt und/oder wo der aktuelle oder zukünftige Ausbildungsplatz ist. Lebt ein:e uM bereits in einer Wohnung (z.B. WG, Studio, bei Verwandten), wird das Wohnsetting auch nach der Übertragung an den regionalen Partner beibehalten. Lebt ein:e uM bei Übertragung an den regionalen Partner in einem Wohnsetting der Stiftung Zugang B, muss dieses bei Volljährigkeit verlassen werden. Der neu zuständige regionale Partner wird die/den uM in einer KU unterbringen. Je nach Status des/der uM, kommen anschliessend andere Kriterien zum Zug, um aus der KU ausziehen zu können (siehe entsprechende Kapitel).

2.7 Abgewiesene Asylsuchende

Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, müssen die Schweiz verlassen. Sie werden von der Asylsozialhilfe und den Strukturen des regionalen Partners ausgeschlossen. Können abgewiesene Asylsuchende die Schweiz nicht verlassen, werden sie in sogenannten Rückkehrzentren untergebracht. Im Kanton Bern leben Familien und alleinstehende Frauen nicht in denselben Rückkehrzentren wie alleinstehende Männer. Der Migrationsdienst bewilligt private Unterbringungen nur unter strengen Voraussetzungen, übernimmt in diesen Fällen jedoch keine Mietkosten. Die ORS Service AG wurde von der Sicherheitsdirektion für die Betreuung und Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden mandatiert. Abgewiesene Asylsuchende erhalten 10.00 pro Tag (Nothilfe), bei Familien mit mehr als drei Mitgliedern reduziert sich der Betrag pro Person.

Für mehr Info siehe FachInfo Nothilfe sowie die Nothilfe- und Gesundheitsweisung des Kantons Bern.

2.8 Sonderunterbringung

Sind aus medizinischen, kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen bzw. sozialen Gründen besondere Betreuungsformen notwendig, können Personen des Asylbereichs in einer Sonderunterbringung wohnen. In der Regel handelt es sich dabei um sozialpädagogische Institutionen oder medizinische Einrichtungen. Die

Entscheidkompetenz über die Finanzierung liegt bis zu einem bestimmten Tagesansatz beim zuständigen regionalen Partner, bei höheren Kosten beim AIS. Für die Abklärung der Finanzierung wird in der Regel ein Indikationsbericht benötigt.

Lebt eine Person in einer Sonderunterbringung, erhält sie keinen regulären Grundbedarf für den Lebensunterhalt, sondern Taschengeld. Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe erhalten weniger Taschengeld (siehe Art. 3 SADV) als Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe (analog Ergänzungsleistungen, siehe Art. 6 Abs. 1 EV ELG).

Für weitere Informationen siehe folgende BKSE-Stichwörter:
- Stationäre Aufenthalte
- Kindesschutzmassnahmen nach KESG, KFSG, und SHG sowie Kostenbeteiligung/Elternbeitrag
- Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege

3. Weitere Informationen zum Thema Wohnen und Sozialhilfe

Das folgende Kapitel enthält praxisrelevante Informationen zum Thema Wohnen und Sozialhilfe. Der Einfachheit halber wird einheitlich von regionalem Partner gesprochen; die Sozialdienste sind dabei eingeschlossen.

Diese FachInfo geht nicht auf die Konstellation von Sozialhilfebezug und Eigenheimbesitz ein, da diese im Flüchtlingsbereich kaum vorkommt (für weitere Informationen siehe BKSE-Stichwort Grundeigentum).

3.1 Mietzinslimiten

Bei der Wohnungssuche müssen die Mietzinslimiten der örtlichen Sozialdienste berücksichtigt werden. Diese können entweder direkt beim jeweiligen Sozialdienst oder beim regionalen Partner angefragt werden. Die durchschnittliche Mietzinslimite im Kanton Bern für eine Person liegt zwischen 800.00 bis 1000.00 Franken, kann aber je nach Gemeinde auch tiefer oder höher ausfallen. Es handelt sich bei diesen Limiten um die Nettomiete (Miete ohne Nebenkosten). Hat eine sozialhilfebeziehende Person alternierende Obhut oder ein Kind im Besuchsrecht, hat sie Anspruch auf die Miete gem. Haushaltsgrösse mit Kind. Bei mehreren Kindern gilt die Miete gem. Haushaltsgrösse mit Kindern minus eine Person (Beispiel: Ein alleinerziehender Vater mit drei Kindern (vier Personen) darf eine Wohnung mieten bis zur Mietlimite für drei Personen). Liegt eine Nettomiete über der Limite, entscheidet der regionale Partner im Einzelfall, wie damit umzugehen ist. Entweder wird die überhöhte Miete akzeptiert (bei geringer Überschreitung) oder der/die Klient:in wird per Weisung aufgefordert, eine neue Wohnung innerhalb der Limiten zu mieten (meist auf den nächstmöglichen Kündigungstermin oder mit einer angemessenen Frist). Die überhöhte Miete muss i.d.R. von der sozialhilfebeziehenden Person selbst bezahlt werden (Ausnahmen vorbehalten).

Die regionalen Partner sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob der korrekte Referenzzinssatz angewendet wird. Falls nein, unterstützen und beraten sie ihre Klient:innen bei der Geltendmachung des korrekten Referenzzinssatzes.

3.2 Mietnebenkosten

Die Nebenkosten werden vom regionalen Partner zusätzlich übernommen, sofern sie vertraglich vereinbart und zulässig sind. Allfällige Rückerstattungen von zu viel bezahlten Nebenkosten müssen dem regionalen Partner überwiesen werden, da er für die Nebenkosten aufgekommen ist.

Im Sozialhilfebudget für Personen in der IU sind Stromkosten, Serafe-Gebühren, Internet und weitere wohnungsbedingte Auslagen bereits enthalten.
Werden Wohnungen und/oder das Warmwasser mit Strom geheizt, so übernimmt der regionale Partner die Kosten als Teil der Mietnebenkosten. Sind Elektrizitätskosten ausnahmsweise bereits im Mietzins inbegriffen und der/die Mieter:in erhält keine Stromrechnung, wird der Stromanteil im Sozialhilfebudget abgezogen, weil der regionale Partner die vollen Mietkosten (inkl. Strom) trägt.

3.3 Mietzinsdepot/Mietkautionsversicherung

Die regionalen Partner können Vorschüsse für Mietzinsdepots leisten und mit der sozialhilfebeziehenden Person eine Rückerstattung vereinbaren (i.d.R. monatlicher Abzug im Sozialhilfebudget). Wenn möglich wird jedoch der Abschluss einer Mietkautionsversicherung angestrebt. Allfällige Gebühren sowie die jährliche Prämienrechnung müssen die Klient:innen von ihrem Grundbedarf selbst bezahlen.

3.4 Umzug, Möbel, Reparatur und Hausrat

Bei einem Umzug werden keine Doppelmieten (überschneidende Mieten) übernommen. Der Umzug muss selbst organisiert und durchgeführt werden. Die Kosten für ein Mietauto (max. 250.-) können bei Bedarf nach vorgängiger Absprache vom regionalen Partner übernommen werden. Ist eine Person aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage, den Umzug selbständig durchzuführen, können Umzugskosten nach Absprache und Einreichen von Offerten vom regionalen Partner übernommen werden. Wird Mobiliar benötigt, muss mit dem zuständigen regionalen Partner Kontakt aufgenommen werden. Es gelten die Maximalbeträge in Art. 13 SILDV.

Im Grundbedarf sind 4.2% für die allgemeine Haushaltsführung vorgesehen. Dies beinhaltet unter anderem Reparaturen und den sogenannten «kleinen Unterhalt». Diese Kosten müssen selbst bezahlt werden. Davon ausgenommen sind Kosten für die periodisch anfallende Boilerentkalkung, diese werden von der Sozialhilfe übernommen.

Die jährliche Prämie für die Hausrat-/Haftpflichtversicherung sowie der Selbstbehalt bei einem (von der Versicherung) anerkannten Schaden werden von der Sozialhilfe übernommen. Personen, die noch in der KU leben, sind i.d.R. über die Kollektivversicherung des regionalen Partners versichert und erst ab einer IU bei einer Versicherung einzelversichert.

3.5 Links und Beratungsstellen

Links:

- BKSE-Stichwörter in Zusammenhang mit Mietwohnungen und Sozialhilfe: Mietzins; Energie/Wasser; Umzugs- und Reinigungskosten; Mobiliar; Reparaturen und Unterhalt; Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- www.skos.ch › SKOS-Richtlinien › Grundbedarf für den Lebensunterhalt › Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe
- www.skos.ch › Themen › Wohnen
- Finding Home: Online-Plattform mit hilfreichen Informationen zur Wohnungssuche für Personen mit wenig Geld: heilsarmee.ch/wohnung-suchen-und-wohnung-finden-tipps
- Wohnführer Region Bern: www.wohnkonferenz.ch

Beratungsstellen:

- Bei der zuständigen Schlichtungsbehörde erhalten Personen unentgeltliche Rechtsberatung in Mietsachen (inkl. Überprüfung des Mietvertrages und/oder der Nebenkostenabrechnung): www.zsg.justice.be.ch › Dienstleistungen › Rechtsberatung
- Wohnberatung der Heilsarmee: Kostenlose Beratung für Personen, die seit mindestens zwei Jahren in Bern wohnen: heilsarmee.ch/angebot/wohnberatung-bern

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch